



M.C. Welden e.V.

Modellsportclub Welden e.V.

Satzung

des

Modell – Sport – Club – Welden e. V.

§ 1 Name und Sitz:

Der Club führt den Namen Modell – Sport – Club Welden, kurz MC- Welden. Er hat seinen Sitz in Welden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziel:

Der MC-Welden ist eine Organisation gemeinnützigen Charakters zur Förderung des Modellsports (Bau und Betrieb).

Jede politische, militärische, gewerbliche oder konfessionelle Betätigung ist ausgeschlossen. Die Tätigkeit des Clubs ist nicht auf wirtschaftliche Ziele ausgerichtet.

Die Mitglieder dürfen keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des MC-Welden erhalten. Etwaige Überschüsse dienen ausschließlich der Förderung des Clubs.

Der MC-Welden verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft:

Der Club setzt sich zusammen:

Erwachsene Mitglieder
Jugendliche Mitglieder
Fördernde Mitglieder
Ehrenmitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des MC-Welden bejaht und in jeder Weise zu unterstützen bereit ist.

Die jugendlichen Mitglieder bilden die Jugendabteilung. Sie verwalten sich nach Maßgabe der dieser Satzung beigefügten Jugendordnung.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den

MC- Welden finanziell oder materiell zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes für besondere Verdienste um den MC- Welden von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft beim MC-Welden muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des MC- Welden an.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt
Ausschluss
Tod des Mitglieds

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des MC-Welden. Jedoch bleiben, außer bei Ableben, alle Verpflichtungen gegenüber dem Club, insbesondere Beitragsrückstände, bestehen.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes bei 4-monatiger Kündigungsfrist erfolgen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit wegen Nichtbezahlung von 6 Monatsbeiträgen ausgeschlossen werden. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung und Interessen des MC-Welden, kann es durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge:

Die Aufnahmegebühr und die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Verwendung der Beiträge und Gebühren:

Die Beiträge sind ausschließlich im Interesse des MC-Welden zu verwenden. Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich und bedarf nicht mit wirtschaftlichen oder anderen persönlichen Vorteilen verbunden sein. Die Tätigkeit darf nicht aus Mitgliedsbeiträgen oder Aufnahmegebühren honoriert werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Clubs in Anspruch zu nehmen, sich an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen gemäß der Einzelbestimmungen in § 11 zu beteiligen.

Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Beschlüsse des MC-Welden zu befolgen.

Der Betrieb von Modellen ist nur unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Patlizenz und des Versicherungsschutzes gestattet.

§ 10 Die Organe des MC- Welden:

Die Organe sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Schriftführer
- d) Dem Kassenwart
- e) Bis zu vier Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Sie wird jedoch erst dann wirksam, wenn von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger für eine neue, volle Amtsperiode gewählt ist.

Der Vorstand nimmt die Interessen des Clubs wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Einer der Beisitzer ist der Jugendwart. Er wird von den Jugendlichen gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl in der Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung im Amt.

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden allein, oder dem Kassenwart mit einem der beiden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung:

Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die volljährigen Mitglieder der Mitgliederversammlung wählen den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden vor der Ermittlung der jeweils erforderlichen Mehrheit abgezogen. Einladungen zur Mitgliederversammlung haben mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen und eine kurze Begründung enthalten.

Die Vorschriften über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie deren Ablauf sind in der Geschäftsordnung geregelt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung:

Satzungsänderungen erfolgen nur durch die Mitgliederversammlung. Dafür ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erforderlich.

§ 14 Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist Landsberg am Lech.

§ 15 Auflösung:

Über die Auflösung des Clubs entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Liquidatoren das verbleibende Reinvermögen einer gemeinnützigen Gesellschaft zu übergeben.

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Magnusheim in Holzhausen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlußbestimmung:

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 06.12.1987 einstimmig beschlossen.

Die vorstehende Satzung ist am 01.02.1988 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landsberg / Lech unter VR 357 eingetragen worden.

Die Satzung vom 06.12.1987 wurde geändert und am 03.03.1995 bei der Jahreshauptversammlung Einstimmig beschlossen. Ziel des Vereins war es die Allgemeinnützigkeit anerkennen zu lassen. Daraufhin wurde § 2, § 7 und § 15 ergänzt.

Die Satzung vom 06.12.1987 wurde geändert und am 05.04.2014 bei der Jahreshauptversammlung Einstimmig beschlossen. Ziel des Vereins war, die Anzahl der Beisitzer in der Vorstandschaft flexibel gestalten zu können. Daraufhin wurde § 11 geändert.

Die Satzung vom 06.12.1987 wurde geändert und am 05.04.2025 bei der Jahreshauptversammlung Einstimmig beschlossen. Ziel des Vereins war, den Zeitraum von Wahlen von 2 Jahren auf 4 Jahre zu erhöhen um der Vorstandschaft längerfristig Planen zu können. Daraufhin wurde § 11 geändert.

Welden, den 05.04.2025

Jugendordnung:

Anlage zur Satzung des MC- Welden

Die jugendlichen Mitglieder bilden die Jugendabteilung. Sie verwalten sich nach Maßgabe der dieser Satzung beigefügten Jugendordnung.

Der Jugendwart ist Sprecher der Jugendabteilung und als solcher, Mitglied des Vorstandes. Er wird von den Jugendlichen in der Jugendversammlung als Teil der Mitgliederversammlung gemäß § 12 der Satzung des MC-Welden aus dem Kreis der gesamten Mitglieder des MC- Welden gewählt. Die Jugendabteilung führt keine eigene Kasse.